

Beschlussvorlage Gebäudemanagement Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0710		
		Status: öffentlich		
		Datum: 17.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.05.2024	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisation			
30.05.2024	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Stromlieferung 01.01.2025 bis 31.12.2026; Stromliefervertrag

Sachverhalt:

Der Landkreis wird die Lieferung von Strom für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 europaweit im offenen Verfahren ausschreiben. Allen Gemeinden wurde die Möglichkeit gegeben sich an der Strom-Bündelausschreibung des Landkreises zu beteiligen. Die Bündelung aller Strom-Abnahmestellen erhöht das Ausschreibungsvolumen und lässt wirtschaftliche Vorteile am Energiemarkt, sowie ein stärkeres Auftreten gegenüber den potenziellen Bietern erwarten.

Insgesamt 64 Samtgemeinden, Gemeinden, Mitgliedsgemeinden sowie sonstige Verbände haben das Angebot angenommen, und mit dem Landkreis als ausschreibende Stelle eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen. Wie bereits in vergangenen Strom-Bündelausschreibungen des Landkreises konnten die Teilnehmer zwischen Normalstrom und Ökostrom wählen. So haben sich 11 Teilnehmer für den Bezug von Normalstrom (Los 1) und 53 Teilnehmer für den Bezug von Ökostrom (Los 2) entschieden. Ausgeschrieben wird ein jährlicher Gesamtstrombedarf von rund 18 GWh bei 2.120 Abnahmestellen. Nach Zuschlagserteilung durch den Landkreis schließt jeder Teilnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Stromliefervertrag mit dem Energieversorgungsunternehmen ab.

Die Teilnehmer sind berechtigt, Lieferstellen bei Stilllegung oder Aufgabe einer Liegenschaft aus dem Vertrag zu entnehmen, sowie neue Lieferstellen in den Vertrag aufnehmen zu lassen. Minder- und Mehrlieferungen werden innerhalb eines Toleranzbands von 90% (Mindestmenge) und 110% (Maximalmenge) der voraussichtlichen Jahresmenge zu den vertraglich vereinbarten Konditionen abgerechnet. Die Abrechnung von Minder- und Mehrlieferungen außerhalb des v.g. Toleranzbandes werden im Stromliefervertrag geregelt, und können ja nach Situation am Spotmarkt zu Mehr- oder Minderkosten führen.

Um Risikozuschläge aufgrund der sehr langen Angebotsbindefristen, die aus den Richtlinien der VgV und des GWB resultieren, zu vermeiden, werden die Angebote auf Grundlage von Ersatzbeschaffungspreisen bewertet und vergeben. Die Preisfixierungen für die Lieferjahre 2025 und 2026 erfolgen nach Zuschlagserteilung jeweils in 4 strukturgleichen Tranchen. Die

Beschaffungszeitpunkte für die einzelnen Tranchen müssen vom Landkreis festgelegt werden. Der Landkreis ist berechtigt, auch mehrere Tranchen an einem Tag eindecken zu lassen. Spätester Beschaffungszeitpunkt ist jeweils der 15.12. des Jahres vor dem Lieferjahr.

Grundlage des Stromliefervertrages für die Lieferjahre 2023 und 2024 waren die hohen Börsenpreise vom 15.09.2022 mit 65,572 Ct/kWh für das Lieferjahr 2023 und 34,415 ct/kWh für das Lieferjahr 2024. Mit Stand vom 13.05.2024 wird Strom gegenwärtig mit rund 9,4 ct/kWh an der Börse gehandelt – Tendenz steigend. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Beschaffung des Gesamtstrombedarfes möglichst zeitnah erfolgen, um preisliche Vorteile der Marktsituation mitzunehmen.

Eine Zuschlagserteilung und Eindeckung mit Strom wäre nach Abschluss des europaweiten Vergabeverfahrens voraussichtlich ab Anfang Juli 2024 möglich. Die nächste Sitzung des Kreisausschusses ist erst für den 15.08.2024 terminiert. Die Verwaltung sollte somit ermächtigt werden bereits unmittelbar nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot einen Auftrag zu erteilen. Ebenfalls sollte die Verwaltung damit beauftragt werden, den Strommarkt zu beobachten, und bei einem niedrigen Strompreisniveau den bereits beauftragten Energieversorger anweisen, sich mit dem gesamten Strombedarf einzudecken. Auf der nächsten Sitzung des Kreisausschusses wird über die Vergabe des Versorgers, dem Beschaffungszeitpunkt, sowie dem finalen Strompreis berichtet. Sollte sich das Preisniveau an der Strombörse bis zur nächsten Kreisausschusssitzung am 15.08.2024 signifikant erhöhen, wird die Entscheidung des Zeitpunktes zur Beschaffung des Stromes vom Kreisausschuss beraten und bestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Strompreisentwicklung zu beobachten und bekommt folgende Handlungsoptionen:

Variante 1

Bewegt sich der Strompreis weiterhin auf niedrigem Niveau, wird dem Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot durch eine Eilentscheidung schnellstmöglich ein Auftrag zur Lieferung mit Strom für die Jahre 2025 und 2026 erteilt.

Darüber hinaus wird der beauftragte Energieversorger angewiesen, sich mit der für die Lieferjahre 2025 und 2026 benötigten Menge Strom einzudecken. Auf der nächsten Kreisausschusssitzung am 15.08.2024 wird über die Vergabe berichtet.

Variante 2

Sollte sich das Preisniveau an der Börse bis zur nächsten Kreisausschusssitzung am 15.08.2024 signifikant erhöhen, wird die Verwaltung erneut auf den KA zukommen, um die Entscheidung des Zeitpunktes bzw. der Zeitpunkte zur Beschaffung des Stromes von diesem beraten und bestimmen zu lassen.